

Aufgaben des Revisors im SPD-Ortsverein

BASIS: In der Satzung des Ortsvereins ist die Aufgabe des Revisors im § 22 beschrieben:

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig, jedoch scheidet bei jeder Neuwahl mindestens einer der bisherigen Amtsinhaber aus. Revisoren dürfen keine andere Funktion im Vorstand ausüben und nicht hauptamtlich für die SPD tätig sein.
 2. Die Revisoren prüfen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vermögens des Vereins auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie auf sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Haushaltsplan. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr, spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Revisoren erstellen über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht. Der Vorstandsvorsitzende hat diesen Bericht zu prüfen und ihn abzuzeichnen.
 3. Die Revisoren sind zu außerordentlichen Prüfungen jederzeit berechtigt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Vorstand unverzüglich zuzustellen. Auf Antrag der Revisoren entscheidet die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes.
-